

13.09.2022

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales**  
**Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

**Sachstandsbericht Asyl**

**Beschlussvorlage**

| Gremium                                       | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|---|------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales | 27.09.2022 | öffentlich            | Kenntnisnahme |

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Flüchtlingssituation und Asylbewerberunterbringung im Landkreis Waldshut zur Kenntnis.

## Sachverhalt:

### 1. Allgemeine Situation

Die Flüchtlingssituation in Baden-Württemberg und damit verbunden die Herausforderungen für die Landkreise spitzen sich weiter zu. So teilte das Ministerium der Justiz und für Migration mit Schreiben vom 25. August 2022 mit, dass die Zugangslage im Land „in besorgniserregender Weise eskaliere“. Neuzugänge übersteigen seit Wochen deutlich die Abgänge in die unteren Aufnahmebehörden, wodurch sich die Belegungssituation in der Erstaufnahme so deutlich verschärft hat, dass man an der Belastungsgrenze angekommen sei.

Was dies für die Landkreise bedeutet, ist mit folgender Passage aus dem o.a. Schreiben beschrieben: „Darüber hinaus müssen wir in den kommenden Wochen leider darauf bestehen, dass Sie die Ihnen zugeteilten Kontingente (für die Geflüchteten aus der Ukraine und die Asylsuchenden) vollumfänglich übernehmen.“ Eine zeitlich verzögerte und den Platzkapazitäten vor Ort angepasste Zuweisung ist demnach nicht mehr möglich.

Mittlerweile sind im rollierenden System Rufbereitschaften bei jeweils vier Unteren Aufnahmebehörden an den Wochenenden vorzuhalten. Diese müssen jeweils samstags und sonntags ab 8.00 Uhr bereit sein. Zuführungen an den Wochenenden werden dann bis 18.00 Uhr desselben Tages vollzogen.

Die großen Herausforderungen für die nächsten Wochen und Monate bestehen darin, ausreichend Unterbringungskapazitäten für ankommende oder zugewiesene Geflüchtete vorzuhalten. Ein schwieriges Unterfangen, da keine oder nur vereinzelte Unterkünfte im Landkreis zur Verfügung stehen, die ausreichend Kapazität bieten und sofort belegt werden könnten. Unter Umständen müssen deshalb kurzfristig Notunterkünfte, sowohl für Asylsuchende als auch ukrainische Geflüchtete, realisiert werden. Alternativen werden derzeit leider keine gesehen. Die Belegung von Hallen wird vermutlich unvermeidlich sein. Mittelfristig wird auch das Ausweichen auf Container-Unterbringungen eine Alternative darstellen, welche derzeit für den Standort WT-Tiengen, Badstraße geprüft wird.

In konkreten Zahlen gesprochen meldet das Justizministerium, dass in Baden-Württemberg mit Stichtag 05. September 122.066 Menschen aus der Ukraine registriert wurden. Die Zahl der Geflüchteten aus dem Kriegsgebiet übertrifft damit die in den Jahren 2014-2016 aufgenommenen Flüchtlinge.

Zu berücksichtigen ist auch der fortdauernde und stetige Anstieg der in Baden-Württemberg ankommenden Asylsuchenden. Während im ersten Halbjahr 2022 durchschnittlich 1.444 Menschen je Monat im Land registriert wurden, waren es in den Monaten Juli und August 1.817 bzw. 2.272, monatlich also über 41% mehr. Das Justizministerium rechnet für den Herbst nochmals mit höheren Zuweisungen, was den Zuweisungs- und Unterbringungsdruck auf allen Ebenen weiter erhöht.

### 2. Unterbringungssituation der Asylsuchenden im Landkreis Waldshut

Im September 2022 belegt der Landkreis mit der Gemeinschaftsunterkunft (GU) St. Blasien die siebte GU. Mit Stand 01.09.2022 sind die bisherigen sechs Unterkünfte wie folgt belegt:

|                        |                   |                |
|------------------------|-------------------|----------------|
| Bad Säcking:           | 107 Plätze        | Kapazität: 128 |
| Bonndorf:              | 26 Plätze         | Kapazität: 28  |
| Jestetten:             | 53 Plätze         | Kapazität: 62  |
| Rickenbach:            | 35 Plätze         | Kapazität: 36  |
| WT-Tiengen:            | 44 Plätze         | Kapazität: 40  |
| Wehr:                  | 95 Plätze         | Kapazität: 99  |
| <b>Gesamtbelegung:</b> | <b>360 Plätze</b> | <b>393</b>     |

Damit waren die Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung zu knapp 92% belegt, was faktisch einer Vollauslastung entspricht, denn die jeweiligen Kapazitäten sind theoretischer Natur, die sich nicht immer eins zu eins umsetzen lassen.

Unter den insgesamt 360 Asylsuchenden befinden sich 53 Personen, die bereits eine Anerkennung durch das BAMF erhielten, 5 Personen mit einer unanfechtbaren Duldung und 9 Personen, die sich bereits länger als 24 Monate in einer der sechs Gemeinschaftsunterkünfte befinden. Insgesamt muss somit von 67 sog. „Fehlbelegern“ gesprochen werden, die schnellstmöglich in eine Anschlussunterbringung übergehen müssen, da sie nach § 9 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-W. (FlüAG) nicht mehr berechtigt sind in der vorläufigen Unterbringung zu leben.

Die Fehlbelegerquote ist von 9% zum Jahreswechsel auf 19% angestiegen, was im Wesentlichen der Tatsache geschuldet ist, dass der Anteil der Asylsuchenden aus Ländern mit hoher Bleibereichtsperspektive seit 2021 wieder angestiegen ist und das BAMF in den letzten Monaten deutlich mehr Anerkennungen verfügt.

Perspektivisch wird sich die Fehlbelegerquote in den nächsten Monaten weiter erhöhen, denn Stand 01.09.2022 verfügen 120 Personen über eine gute Bleibereichtsperspektive. Es ist davon auszugehen, dass die Hälfte dieser Personen noch in 2022 eine Anerkennung erhalten. Dazu kommen noch 15 Menschen, die im Jahr 2020 in einer Gemeinschaftsunterkunft ankamen und die maximale Verweildauer (24 Monate) zum Ende des Jahres 2022 abläuft.

In der Summe ist mit einer Fehlbelegung von 142 Personen zu rechnen. Diese abzusehende Entwicklung erfordert einen geordneten und schnellen Übergang in die Anschlussunterbringung. Nur so kann es gelingen die Fehlbelegerquote deutlich zu senken und dauerhaft auf niedrigem Niveau zu halten, sowie dringend benötigte Kapazitäten für weitere ankommende Flüchtlingen zu schaffen.

Genauso schnell müssen aber auch weitere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die bestehenden Kapazitäten, auch mit dem in Realisierung befindlichen Standort Ühlingen-Birkendorf, werden perspektivisch nicht ausreichen, um die bevorstehenden Zuweisungen des Landes befriedigen zu können, weil der Landkreis ein Aufnahmeminus von 301 Personen aufweist.

Die eingetretene Entwicklung und die damit verbundenen Herausforderungen lassen sich nur gemeinsam mit den 32 Städten und Gemeinden bewältigen. Es bedarf weiterer Anstrengungen seitens der zuständigen Ämter der Kreisverwaltung aber auch der Gemeinden, insbesondere derer, die in den landkreisweiten Zuweisungen noch im Minus sind.

### **3. Unterbringungssituation der Geflüchteten aus der Ukraine**

Stand 02. September 2022 wurden 2.131 ukrainische Geflüchtete im Landkreis Waldshut registriert. Dass dabei lediglich 44 dieser Menschen in einer Unterkunft des Landkreises untergebracht sind, ist eine herausragende Leistung der Städte und Gemeinden, vor allem aber der Zivilbevölkerung. Mit einem Anteil von 1,73% liegt der Landkreis Waldshut noch 0,19% über der Soll-Quote von 1,54%. Wie lange sich der Landkreis noch über dem Quoten-Soll halten kann ist ungewiss, denn die Landkreise, die das Quoten-Soll nicht erreichen, werden wöchentlich mit Zuweisungen durch das Land bedacht.

Mit Schreiben vom Donnerstag, 01.09.2022 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit, dass ab sofort nicht nur Landkreise ukrainische Geflüchtete aufzunehmen haben, die sich im Quoten-Minus befinden, sondern alle Landkreise: „Ein Teil der Geflüchteten aus der Ukraine wird strikt nach Soll-Quote des jeweiligen Kreises für den Bereich der Kontingentflüchtlinge an alle unteren Aufnahmebehörden verteilt, um eine faire landesweite Verteilung der aktuellen hohen Zugänge zu gewährleisten. [...] Ein weiterer Teil wird an jene Kreise verteilt, welche eine negative Ist-Quote aufweisen und dienen daher dem Minusabbau.“

Die bisherigen Kapazitäten in Bernau und Hohentengen werden bei Weitem nicht ausreichend sein, um die kommenden Zuweisungskontingente aufzufangen. Infolgedessen wird alles Mögliche unternommen, um kurzfristig weitere Kapazitäten zu schaffen. So konnte zwischenzeitlich das alte Schulhaus in Görwihl-Niederwihl als Notunterkunft ausgestattet werden.

Russlands Angriff auf die Ukraine dauert weiter an und es lässt sich nur schwer beurteilen wie viele Menschen das Land noch verlassen. Um eine Überforderung der Systeme zu vermeiden, sollte der Appell der Landkreise an die Regierung nicht ungehört bleiben. Sollten gehäuft in anderen europäischen Ländern aufgenommene Geflüchtete aufgrund besserer Sozialleistungen nach Deutschland weiterreisen, dann ist eine Überforderung der bereits jetzt an der Belastungsgrenze agierenden Systeme vorprogrammiert.

#### **4. Situation in den Ämtern im Dezernat 4**

##### Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe – Amt 42

Bis zum 31. Mai hatten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ab 1. Juni wechselte für die meisten Geflüchteten die Zuständigkeit. Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erwerbsfähig sind, haben dann Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Für diese Leistungsberechtigten ist dann das Jobcenter zuständig. Für Hilfebedürftige, die das deutsche Rentenalter erreicht haben oder nachweisen können, dass sie bereits in der Ukraine Rente bezogen haben, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Auch für Kinder unter 15 Jahren, die sich nicht mit einem Elternteil in Deutschland aufhalten, ergeben sich durch die Anwendung der SGB II Bestimmungen Sonderregelungen. So erhält ein Kind, das z.B. mit seinen Großeltern geflüchtet ist keine SGB II Leistung, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt.

Trotz des Rechtskreiswechsels bleibt die Untere Aufnahmebehörde erstzuständig, denn zum Zeitpunkt der Aufnahme im Landkreis liegen in aller Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der SGB II Leistung noch nicht vor. Voraussetzungen sind:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist beantragt und
- eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG ist ausgestellt und
- eine gem. § 49 AufenthG erkennungsdienstliche Behandlung ist erfolgt.

Der daraus resultierende Doppelaufwand ist aus Sicht der Verwaltung völlig unnötig, lässt sich aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht umgehen. So bleiben die Mitarbeitenden der Unteren Aufnahmebehörden leistungsrechtlich deutlich höher belastet und müssen alle neu zugewiesenen Flüchtlinge erfassen und zumindest für einen Monat Leistungen nach einer vollumfänglichen Prüfung bewilligen.

Waren es zu Beginn des Kriegsausbruchs nur die Mitarbeitenden der Unteren Aufnahmebehörde, die zeitweise das Dreifache an Fällen zu bearbeiten hatten, gehen mit dem Rechtskreiswechsel auch zusätzliche Anträge in der Grundsicherung einher. Mit den vorhandenen Personalressourcen sind die Grenzen des Machbaren erreicht und die Unterstützung für die Untere Aufnahmebehörde aus anderen Abteilungen führte unweigerlich zu erheblichen Arbeitsrückständen in anderen Aufgabengebieten. Die behördliche Leistungsfähigkeit kann mit den staatlichen Leistungszusagen nicht mehr Schritt halten.

Mit den kommenden Zuweisungsverfahren wird der Handlungsdruck auf alle Mitarbeitenden im Bereich der Unteren Aufnahmebehörde weiter zunehmen. Eine Anpassung der Personalressourcen entsprechend der Zuweisungen und der Realisierung weiterer Unterkünfte ist unumgänglich und betrifft alle Bereiche (Heimleitung, Hausmeister, Sozialdienst, Leistung).

### Jobcenter – Amt 41

Der Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine führte zu einem Anstieg der Bedarfsgemeinschaften um 30%. Von 2.498 Bedarfsgemeinschaften (BG) im Mai stieg der Leistungsbezug im August auf 3.250 BG an.

Die vorhandenen Personalressourcen im Jobcenter sind auf Antragszahlen dieser Größenordnung nicht ausgerichtet und die Antragsbearbeitung verzögert sich zunehmend. Dies führt unweigerlich zu Unzufriedenheit auf Seiten der Antragsteller, bei den Vermietern, den Ehrenamtlichen in den Helferkreisen und den in der Flüchtlingshilfe unterstützenden Wohlfahrtsverbänden. Die aus der Unzufriedenheit wiederum resultierenden telefonischen, schriftlichen oder an der Infothek vorgebrachten persönlichen Nachfragen münden in weiteren Mehrbelastungen, die verständlich aber kontraproduktiv für eine zügige Bearbeitung sind. Teil dieses Kreislaufs sind auch gehäufte Krankheitsausfälle von Mitarbeitenden.

Der Rechtskreiswechsel wurde vom Gesetzgeber nicht nur aufgrund der Leistungserbringung vorgenommen. Aufgabe des Jobcenters soll es auch sein, mit Blick auf den Eintritt in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu beraten und zu unterstützen. In einem ersten Schritt geht es um den Spracherwerb sowie die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen. Danach steht die Unterstützung bei der Vermittlung in Beschäftigung, Qualifizierung und Weiterbildung im Mittelpunkt.

Anfänglich ging ein Großteil der geflüchteten Menschen davon aus, schnell wieder in ihre Heimat zurückkehren zu können. Mittlerweile macht sich die Erkenntnis breit, dass sich dies nicht so einfach realisieren lässt und in der Folge steigt die Erwartungshaltung gegenüber den Beratungs- und Vermittlungsleistungen des Jobcenters an. Wie in der Leistungssachbearbeitung sind die Personalressourcen in der Beratung und Vermittlung auf einen Fallzahlenzuwachs in dieser Größenordnung nicht abgestimmt.

Um sowohl die existenzsichernden Leistungen, als auch die Qualifizierungs- und Vermittlungstätigkeit gewährleisten zu können, bedarf es zusätzlicher Mitarbeitenden. Zu berücksichtigen ist, dass die erforderliche Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitenden einer sofortigen Entlastung entgegensteht. Darauf ist bei der Planung der Personalbeschaffung, die bedarfsgerecht und mit Augenmaß zu erfolgen hat, ebenso Rücksicht zu nehmen, wie auf die generell hohe Personalfluktuation innerhalb des Amtes.

### Jugendamt – Amt 43

Nachdem die Einreisen von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA) nach Deutschland und die notwendige Unterbringung im Landkreis nach den Höchstzahlen der Jahre 2016/2017 kontinuierlich zurückgegangen waren, zeichnet sich nun seit Ende 2021 wieder ein Anstieg der Fallzahlen ab. Eine starke Zunahme ist wieder seit Mai 2022 festzustellen und über die bundes- und landesweite Verteilung werden dem Jugendamt Minderjährige zur Aufnahme entsprechend einer festgelegten Landesquote zugewiesen.

Hinzu kommen ukrainische Kinder und Jugendliche, die seit Kriegsbeginn nach Deutschland kommen, oftmals mit ihren Eltern oder zumindest ihren Müttern, teilweise aber auch unbegleitet oder in Begleitung von Verwandten, Freunden oder Bekannten. Schließlich kommt es derzeit auch wieder zu Fluchtbewegungen aus anderen Ländern, z.B. der Türkei.

In all diesen Fällen sind regelmäßig umfassende Abklärungen notwendig, um einen möglichen Verbleib im familiären Umfeld zu ermöglichen oder ggfls. rasch Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten.

Die besondere Schwierigkeit besteht darin, für diese Kinder- und Jugendlichen geeignete Unterbringungsplätze in Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis zu finden. Die in den Jahren seit 2016 genutzten Unterbringungsmöglichkeiten in Jugendwohngemeinschaften wurden teilweise wieder heruntergefahren oder sind anderweitig belegt und stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die große Herausforderung besteht nun darin wieder geeignete UnterbringungsKapazitäten aufzubauen.

UMA – laufende Fälle im Landkreis Waldshut:

|            |    |                              |    |
|------------|----|------------------------------|----|
| 31.12.2019 | 37 |                              |    |
| 31.12.2020 | 20 |                              |    |
| 31.12.2021 | 14 |                              |    |
| 31.08.2022 | 24 | Sollaufnahmequote 31.08.2022 | 31 |

UMA – Abklärungen Januar bis August 2022: 15 (ohne Ukraine)  
Minderjährige aus der Ukraine: 16

Einhergehend mit der Verselbständigung der jungen Volljährigen und der abnehmenden Anzahl an Hilfen zur Erziehung für UMA wurden auch die dafür bereit gehaltenen Personalstellen im Sozialen Dienst reduziert. Die Zunahme an Zuweisungen und die innerhalb eines Monats nach Einreise zwingend durchzuführenden Abklärungen erfordern eine kurzfristige Anpassung.

## 5. Finanzierung – Personal

### Amt 42:

Die Finanzierung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen erfolgt – wie bekannt - regelhaft über monatlich zufließende Pauschalen und den nachlaufenden Spitzabrechnungen.

Berücksichtigung bei der Spitzabrechnung finden folgende Personalkosten:

- Heimleiter in vollem Umfang abzüglich des Anteils der Fehlbeleger
- Hausmeister in vollem Umfang abzüglich des Anteils der Fehlbeleger
- Sozialdienst GU bis zu einem Schlüssel von 1:110 (derzeit ca. 1:180!)

Zusätzliche Belastungen für den Kreishaushalt sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

### Amt 41:

Die Kosten für den Personalmehrbedarf im Jobcenter, sowohl in der Sachbearbeitung wie auch im Fallmanagement, übernimmt der Bund abzüglich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2%. Für die aus dem Personalmehrbedarf und der Übernahme der Kosten der Unterkunft resultierenden kommunalen Mehrbelastungen sind Ausgleichszahlungen vorgesehen. Das Land wird sich im Jahr 2022 an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen für die Ukraine-Geflüchteten im Bereich des SGB II und XII sowie im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX und an den Mehrbelastungen im Bereich der Jugendhilfekosten nach dem SGB VIII beteiligen und stellt einen Pauschalbetrag in Höhe von 260 Mio. Euro in Aussicht. Beratungen über die Fortführung der Ausgleichszahlungen für das Folgejahr finden in der Gemeinsamen Finanzkommission statt.

### Amt 43:

Die anfallenden Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Land erstattet, wenn innerhalb eines Monats nach Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Bestimmung erfordern ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes und erfordern entsprechende Personalressourcen.

Mit einer kostendeckenden Pauschalzahlung in Höhe von 170.000,- € beteiligt sich das Land an den Personalkosten im Jugendhilfebereich (Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Vormundschaften).

## 6. Situation im Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen - Amt 21

Seit der Flüchtlingskrise 2015 sind die Ausländerzahlen im Landkreis Waldshut kontinuierlich gestiegen. Im Laufe der Jahre 2020 / 2021 hat sich der Anstieg (pandemiebedingt) etwas abgeflacht, mit dem Ukraine-Krieg und dem Zustrom ukrainischer Kriegsflüchtlingen sind die Zahlen im Jahr 2022 jedoch wieder stark angestiegen.

Seit Kriegsbeginn sind im Landkreis binnen kurzer Zeit mehr als 2.100 geflüchtete Personen von den Einwohnermeldeämtern der Gemeinden an die zwei Ausländerbehörden des Landkreises gemeldet worden. Nach den Vorgaben des deutschen und europäischen Gesetzgebers soll diesem Personenkreis vorübergehender Schutz gewährt und nach vorhergehender ED-Behandlung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Systematisch gehört der humanitäre Aufenthalt nach § 24 AufenthG in den Bereich Asyl, in dem ohne ukrainische Kriegsflüchtlinge bereits 2.300 Personen (Stand 31.05.2022) bearbeitet werden und der aktuell mit 3,8 VZÄ besetzt ist. Die sprunghafte Steigerung der Fallzahl um ca. 70 % ist in der Bearbeitung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht durch den Bereich Asyl allein zu bewältigen.

Insbesondere aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung, den Ausländerbehörden die Durchführung der ED-Behandlung und die bundesweite Verteilung im neuen System FREE für ukrainische Kriegsflüchtlinge zuzuweisen, ist der Arbeitsaufwand pro Flüchtling sogar höher als bei der Prüfung und Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel im Übrigen, bei der eine ED-Behandlung und die bundesweite Verteilung üblicherweise bereits durch andere Stellen im Rahmen des vom BAMF geführten Asyl-Verfahrens erfolgt.

Durch den überproportionalen Einsatz aller Mitarbeiterinnen der Bereiche Asyl und Allg. Ausländerrecht, dem Einsatz temporärer Hilfskräfte bei der Datenerfassung und der Amtshilfe von Landes- und Bundespolizei bei der ED-Behandlung konnte sich die Abteilung Ausländerwesen kurzfristig der Herausforderung der sprunghaft gestiegenen Fallzahlen stellen. Allerdings auch zu Lasten der übrigen Bestandskundschaft, deren Antragsbearbeitung (z.B. Verlängerung Aufenthaltserlaubnis, Erteilung Niederlassungserlaubnis) wenn möglich zeitlich geschoben wurde.

Zum Stand 01.07.2022 konnten wir die Ausländerstelle um 1,5 VZÄ für die Bearbeitung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG befristet für sechs Monate verstärken. Aufgrund der Vorgaben des Gesetzgebers zum Systemwechsel und Zugang zum SGB II für ukrainische Kriegsflüchtlinge ist zum Stichtag 01.06.2022 zwischen Altfällen (Einreise bis 31.05.2022) und Neufällen (Einreise ab 01.06.2022) zu unterscheiden.

In den Altfällen ist vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG die ED-Behandlung bis spätestens 31.10.2022 nachzuholen. In den Neufällen besteht erst mit durchgeführter ED-Behandlung und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ein Leistungsanspruch nach dem SGB II, was die Ausländerbehörde zur unverzüglichen Terminierung und Bearbeitung der Neufälle zwingt.

Aktuell bewegen sich die Neuzugänge ukrainischer Kriegsflüchtlinge im September 2022 zwar noch auf niedrigem Niveau von im Mittel 7 Personen je Arbeitstag (Mo. - Fr.), allerdings ist gegenüber Juni und Juli (durchschnittlicher täglicher Zugang 5 Personen) ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Die ED-Behandlung der Altfälle konnte unter Inanspruchnahme von Amtshilfe der Landes- und Bundespolizei sowie den Einsatz der eigenen PIK-Ressourcen Ende Juli 2022 abgeschlossen werden. In den Fällen der ED-Behandlung durch die Polizei bedarf es dazu eines weiteren persönlichen Vorsprachetermins bei der Ausländerbehörde (ca. 75 % der Altfälle), dies dürfte bis Mitte September 2022 zu schaffen sein.

Die mit 1,5 VZÄ besetzten befristeten Unterstützerstellen sind für die vollständige laufende Bearbeitung der Neufälle bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz

für ukrainische Flüchtlinge notwendig. Aktuell können die Fallzahlen gerade so bewältigt werden, allerdings führt jegliche auch nur kleine Abweichung vom Normalzustand wie z.B. Urlaub, Krankheit, technische Probleme o.ä. unmittelbar zu Rückständen, die nur schwer wieder aufgearbeitet werden können.

Aufgrund des andauernden Flüchtlingszustroms aus der Ukraine aber auch anderen Ländern ist absehbar, dass die temporäre Verstärkung in der Sachbearbeitung zeitlich verlängert werden muss.

Ausblick:

- Die den Ukraineflüchtlingen erteilten Titel wurden alle auf zwei Jahre bis 04.03.2024 befristet. Je nach der politischen Entwicklung könnte 2024 also eine hohe Anzahl von Verlängerungen dieser Titel anstehen.
- Aktuell steht der Erlass eines sog. „Chancen-Aufenthalts-Rechtsgesetzes“ im Raum. Nach der vorliegenden Entwurfsfassung würde dieses Gesetz zahlreichen Geduldeten die Erteilung eines Aufenthaltstitels ermöglichen. Auch hier müssten wir mit einer erheblichen (temporären) Mehrarbeit rechnen. Ob dies mit der vorhandenen Personalstruktur bewältigt werden kann, ist unklar. Der Wortlaut des Gesetzes muss jedoch abgewartet werden.
- Wie bei anderen Einbürgerungsbehörden, verstärkt sich auch bei uns der Trend, dass sieben Jahre nach der Flüchtlingskrise 2015, Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln zunehmend Einbürgerungsanträge stellen oder stellen wollen. Dies führt zu einer stark steigenden Anzahl von Anträgen bei der Einbürgerungsbehörde, die mit dem Personalbestand nicht mehr bewältigt werden können.

Dr. Martin Kistler  
Landrat